

Regensdorf, den 16.3.05

Name:

Sachverhalt: musste am 15.3.05 von der Wohngruppe rapportiert werden, nachdem anlässlich einer Zellenkontrolle festgestellt worden war, dass er Fr.37.90 über den erlaubten Maximalbetrag von Fr.320.- besass.

Nach Anhörung wird entschieden:

Entscheid: - Verweis  
- Fr.37.90 werden auf den Namen des Insassen sichergestellt.

Rechtsgrundlage: JVV §§ 73, 133ff.; HO § 63, 19.

Rekursrecht: a) Gegen diesen Entscheid kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden.  
b) Gemäss § 36 Abs. 2 StVG in Verbindung mit § 25 VRG hat ein Rekurs generell auf schiebende Wirkung, soweit nicht die anordnende Stelle oder die Rekursinstanz etwas anderes anordnet.

Vollzug des Entscheides: Disziplinenterscheide werden vollzogen, wenn die Rekursfrist unbenützt abgelaufen ist oder der Rekursentscheid der Direktion der Justiz und des Innern vorliegt. Stimmt der Betroffene zu oder hebt die Direktion der Strafanstalt bzw. die Direktion der Justiz und des Innern die aufschiebende Wirkung eines Rekurses auf, können sie sofort vollzogen werden.

Kantonale Strafanstalt  
Die Direktion

Zugestellt am: Unterschrift des Empfängers

Ich erkläre mich mit dem sofortigen Vollzug des Disziplinenterscheides einverstanden.

Datum: Unterschrift